

auch ich immer noch die Ueberzeugung habe, daß die 2. §. nicht in dieses Gesetz gehört. Die Rechte der Innungen beschränkten sich allerdings zeither auf das Stadtweichbild, und können daher durch die §. nicht getroffen werden. Insofern jedoch die §. Annahme finden sollte, scheint es bedenklich, die Worte des Berichtes: „und noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit besteht“ beizubehalten. Besteht ein Recht einmal gewiß, so streitet für dasselbe die Präsuntion seiner Fortdauer und die Gegner haben erst zu beweisen, daß es nicht mehr besteht, daß es erloschen sei. Bleiben nun die gedachten Worte stehen, so würden am Ende die Beweise viel weiter zu extendiren sein, als es nach dem Rechtsprincip der Fall ist. Dies ist der Grund, warum ich wünsche, daß diese Worte ausfallen mögen. Ein zweites Amendement geht auf Wegfall der Worte des Berichtes: „aus vorstehender Bestimmung ist eine gesetzliche Ausdehnung des städtischen Zunftzwanges und städtischen Gewerbebetriebs auf die nach §. 13 und 15 der a. St. Ordnung zum Stadtbezirke gezogenen, früher zum Lande gehörig gewesenen Gemeinden, Bezirke und Grundstücke nicht zu folgern.“ In diesen Worten liegt das Gegentheil von dem, was in der Städteordnung ausgesprochen ist. Wenn in der Städteordnung in der angezogenen §. von der Verhandlung die Sprache ist, welche mit denjenigen Grundbesitzern oder Einwohnern, die zur Stadt gezogen werden sollen, vorausgehen soll, so hat sie bloß die Verhandlungen im Auge, die über das active und passive Vermögen der Städte wegen der künftigen Beitragspflichtigkeit und der Theilnahme an dem Vermögen der Städte gepflogen werden müssen. Allein unbezweifelt setzt dies voraus, daß die Grundstücksbesitzer, welche mit ihren Grundstücken den Städten einverleibt werden, auch in die Rechte und Verbindlichkeiten eintreten, welche die Städte als Städte haben, namentlich auch in den Zunftzwang und in die Verbindlichkeit für die übrigen Bewohner, diesen Zunftzwang anzuerkennen. Meine Ueberzeugung geht dahin, daß durch diesen Zusatz das Gegentheil von dem ausgesprochen werde, was die Städteordnung ausgesprochen hat, und ich halte für unumgänglich nothwendig, daß diese Worte wieder ausfallen; denn wenn eine gegenwärtig zum Lande gehörige Gemeinde künftig einer Stadt einverleibt wird, so ist sie nicht mehr Landgemeinde, sondern Stadtgemeinde, sie ist Stadt selbst, und kann also auf eine Ausnahme von den städtischen Rechten und Verbindlichkeiten keinen Anspruch machen.

Präsident v. Gersdorf: Wünschen Sie, daß diese Amendements zusammen, oder getrennt zur Abstimmung gebracht werden?

Bürgermeister Schill: Ich überlasse das dem Herrn Präsidenten.

Bürgermeister Wehner: Meines Erachtens möchten sie getrennt zur Abstimmung kommen.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich weiß nicht, ob über diesen Antrag sofort debattirt werden soll, oder ob ich meinen Antrag

zuerst zu entwickeln habe. Mein Antrag geht nämlich dahin, das Wörtchen „und“ in „oder“ zu vermandeln. Wenn ich die Fassung, wie sie von der Deputation vorgeschlagen worden ist, richtig verstanden habe, so scheint es, als wenn man sich drei Fälle gedacht habe, in welchen eine Erweiterung der Gewerbebefugnisse vorkommen soll. Nämlich einmal, wenn eine solche Erweiterung in den Specialinnungsartikeln eingeräumt ist, oder wenn die Sache schon einmal streitig gewesen und eine solche Erweiterung ausdrücklich zuerkannt worden und dann, wenn es hergebracht ist. Dies habe ich mir erklärt durch das verjährte Herkommen, ohne daß eine ausdrückliche Einräumung erfolgt ist. Sollen dies drei Wege sein, durch welche eine Innung zur Erweiterung gelangt, so muß das Wort „und“ in „oder“ verwandelt werden, weil man alle drei Bestimmungen sonst zusammennehmen, copulativ verstehen müßte, während sie meines Erachtens disjunctiv zu erklären sind.

Präsident v. Gersdorf: Zu den Amendements zurückkehrend erlaube ich mir die Frage auf den ersten Theil zu stellen, ob die Worte: „und noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit besteht,“ wegfallen sollen. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt. —

Präsident v. Gersdorf: Dann würde ich auf den zweiten Theil des Amendements die Unterstützungsfrage richten, nach welchem die Worte: „aus vorstehender Bestimmung ist eine gesetzliche Ausdehnung des städtischen Zunftzwanges und städtischen Gewerbebetriebs auf die nach §. 13 und 15 der a. St. Ordnung zum Stadtbezirke gezogenen, früher zum Lande gehörig gewesenen Gemeinden, Bezirke und Grundstücke nicht zu folgern,“ wegfallen sollen, und ich frage ob auch dieser Antrag unterstützt werde? — Wird ebenfalls ausreichend unterstützt. —

Bürgermeister Wehner: Ich bitte um das Wort.

Prinz Johann: Das Ritterstädt'sche Amendement ist noch nicht zur Unterstützung gebracht worden.

Präsident v. Gersdorf: Wollen Sie mir erlauben, es sind auch schon zwei Redner früher angemeldet, nämlich Se. königl. Hoheit und der Hr. Secretair v. Biedermann. Von dem Bürgermeister Ritterstädt ist beantragt worden, daß das Wörtchen „und“ in Wegfall kommen, und dafür das Wort „oder“ gesetzt werden soll. Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt. —

Präsident v. Gersdorf: Nun ist der Fall der, daß schon früher Se. königl. Hoheit der Prinz Johann und der Hr. Secretair v. Biedermann um das Wort gebeten haben. Vielleicht werden von denselben frühere Gegenstände berührt.

Prinz Johann: Ich werde mich über beide Amendements zugleich verbreiten.

Bürgermeister Wehner: Ich warte bis die Herren gesprochen haben. Was ich sagen will, hat keine Eile.